

(Abgeordneter Wilde.)

(A) Auch das ist gründlich veraltet, das sieht und hört man ja, wenn jemand in eine Notlage kommt. Er beansprucht Unterstüzungen aus Stiftungen und dergleichen, aber um Gotteswillen nicht Armenunterstüzungen, weil die bisherige Armengesetzgebung einen demütigenden Charakter für den Unterstüzten in sich trägt. Man soll aber niemanden, der schuldlos in eine Notlage gerät, schließlich auch noch seiner politischen bürgerlichen Ehrenrechte berauben. Ebenso wird die Bestimmung fallen müssen, daß derjenige, der steuerrückständig ist, das Wahlrecht nicht mehr eingeräumt erhält. Die Bestimmung, daß man die Wähler einteilt in Ansässige und Unansässige, muß auf jeden Fall in Wegfall kommen, wie überhaupt jede Klasseneinteilung der Wähler, die in Zukunft durch gar nichts mehr begründet ist.

Auch das Bestätigungsrecht der Regierung für Gemeindevorstände, Gemeindeälteste, Stadträte und Bürgermeister darf in Zukunft nicht mehr der Regierung vorbehalten bleiben. Wir haben ja krasse Beispiele erlebt, daß in einem Falle, in Voigtlaide bei Glauchau, ein früherer Maurer einstimmig als Gemeindevorstand gewählt wurde. Die Regierung versagte die Bestätigung, der Betreffende stellte sich noch einmal zur Wahl, und wurde wieder einstimmig gewählt, aber auch dann hat die Regierung noch die Bestätigung versagt, und zwar

(B) deshalb, weil der betreffende Maurer früher einer gewerkschaftlichen Organisation angehört hat, weil er in dem Verdacht stand, Sozialdemokrat zu sein. Ich glaube, in Zukunft wird das kaum möglich sein, aber auf jeden Fall muß es gesetzlich gesichert sein, daß nur derjenige, der das Vertrauen seiner Mitbürger, das Vertrauen seiner Gemeinde genießt, Gemeindevorstand sein kann und nicht derjenige, der in den Augen der Regierung in Gnade bestehen kann. Auch die Bestimmung muß fallen, daß Geistliche, Lehrer u. dgl. die Genehmigung ihrer Vorgesetzten haben müssen, wenn sie ein Amt als Stadtverordneter annehmen wollen.

Auf die ganze Reihe der vielen einengenden Bestimmungen, die gegenwärtig noch die Gemeindeverfassungen enthalten, will ich nicht eingehen. Es dürfte diese kleine Blütenlese schon genügen, um zu zeigen, daß es notwendig sein wird, in allernächster Zeit eine vollständige gründliche Änderung, eine vollständige Umänderung der Gemeindeverfassungen vorzunehmen.

Wenn wir uns in unserem Antrag nur auf einzelne Forderungen beschränkt haben, so haben wir es deshalb getan, weil wir wissen, daß die ganze Materie ziemlich umfangreich ist und daß es unmöglich sein würde, von der Regierung zu verlangen, daß sie uns in den nächsten Tagen oder Wochen bereits eine vollständige Gesetzes-

vorlage, die mit all diesen alten Mißständen aufräumt, vorlegen könnte. Nur deshalb haben wir uns darauf beschränkt, zunächst einzelne Forderungen zu stellen, die der Regierung die Möglichkeit geben, bereits in aller kürzester Zeit eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Eine Reihe von Gemeinden hat ja die Neuwahlen der Gemeindeältesten und der Stadträte bereits vorgenommen. Die meisten Gemeinden glaubten bestimmt, daß, nachdem auf dem Verordnungswege ein gleiches Wahlrecht gekommen ist, nachdem die Gemeindevertretungen, Gemeinderäte und Stadtverordnetenkollegien eine der Zeit Rechnung tragende Zusammensetzung erfahren haben, es zweifellos die nächste Aufgabe der Regierung sein müsse, ein Gesetz vorzulegen, wonach auch die Ratskollegien und auch die Einrichtung der Gemeindeältesten einer Änderung unterzogen werden müssen. Aber verschiedene Gemeindekollegien haben in der alten Zusammensetzung schnell noch vor Torchluss eine Anzahl dieser Gemeindeältesten festgelegt, und zwar auf lange Jahre hinaus, ja, einige sogar bis zum Jahre 1930 bereits gewählt, so daß den nächsten Generationen, den nächsten Gemeinderäten es unmöglich ist, überhaupt einen Einfluß auf die Wahl und die Zusammensetzung der Gemeindeältesten vorzunehmen. Wenn die Wahlperiode auf 10 bis 12 Jahre festgelegt wird, dann dürften drei bis vier neue Generationen der Gemeindevertretung erst einziehen, ehe man überhaupt einmal an die Neuwahl der Gemeindeältesten herangehen kann. Welche Bedeutung aber die Sicherung der alten Gemeindeältesten hat, läßt sich an einigen Beispielen zeigen.

In einer Gemeinde — Reinholdshain — besteht der Gemeinderat aus 12 Mitgliedern. Die Arbeiterschaft hat 7 Mitglieder erhalten und die bürgerlichen 5 Mitglieder. Der alte Gemeinderat war aber so vorsichtig, schnell noch die beiden Gemeindeältesten vor der Wahl auf 12 Jahre sich zu sichern. Dazu kommt der Gemeindevorstand, der auch auf die bürgerliche Seite zu rechnen ist, so daß tatsächlich das Verhältnis nicht 7 zu 5, sondern 7 zu 8 ist. Wenn der Willensausdruck des Volkes sich in der Zusammensetzung der Gemeindefollegien widerspiegelt, dann wird dieser Willensausdruck ganz einfach zur Farce, die bürgerliche Mehrheit besteht nach wie vor. Die Beschlüsse werden ungünstig beeinflusst, so daß das gleiche Wahlrecht für diese Gemeinden eigentlich gar keinen Wert hat, und schon deshalb muß in der neuen von uns verlangten Gesetzesvorlage festgelegt werden, daß die Wahlen der Gemeindeältesten, die für längere Zeit bereits sichergestellt sind, für nichtig erklärt werden und daß in allen Gemeinden die Zusammensetzung der Gemeindeältesten und der Ratskollegien aufs neue vorgenommen werden muß.

(A)

(D)